

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP		am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP		am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP		am
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	5.9	am 15.05.2024

TOP:

Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2019

Sachverhalt:

Die Gemeinde Stegen hat ihre Buchführung zum 01. Januar 2019 von der Kameralistik auf die kommunale Doppik umgestellt. Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, das neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) zum 01.01.2019 einzuführen. Nach den gesetzlichen Vorgaben war eine Umstellung spätestens zum 01. Januar 2020 verbindlich vorgegeben.

Entgegen der bisherigen Kameralistik besteht die neue doppelische Buchhaltung aus drei Komponenten:

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung

Die Ergebnis- und Finanzrechnung war bereits Bestandteil der inzwischen beratenen und beschlossenen doppelischen Haushaltspläne 2019 – 2024 der Gemeinde Stegen.

Für die Vermögensrechnung (Bilanz) war es zunächst noch notwendig, das komplette kommunale Vermögen erstmals zu erfassen und zu bewerten. Diese umfangreichen Arbeiten sind inzwischen abgeschlossen, so dass dem Gemeinderat erstmals eine Vermögensübersicht zum Stand 01. Januar 2019 präsentiert werden kann. Die Vorgehensweise und Ergebnisse der Vermögensbewertung sind im beigefügten Eröffnungsbilanzbericht detailliert beschrieben. Auf dessen Inhalt wird verwiesen. Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat gem. § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) festzustellen. Der Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz wird der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorgelegt und die Eröffnungsbilanz ortsüblich bekanntgegeben und offengelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Stegen zum 01. Januar 2019 mit einer Bilanzsumme von 24.595.506,57 € in Aktiva und Passiva laut Anlage festgestellt wird.

Eröffnungsbilanz

der Gemeinde Stegen

zum 01.01.2019





Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des NKHR	7
2	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	8
3	Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2019	9
4	Erläuterungen zur Bilanz	11
4.1	Erläuterungen zur Aktivseite	11
4.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	11
4.1.2	Sachvermögen	12
4.1.3	Finanzvermögen	19
4.1.4	Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	22
4.2	Erläuterungen zur Passivseite	23
4.2.1	Eigenkapital	23
4.2.2	Sonderposten	24
4.2.3	Verbindlichkeiten	25
4.2.4	Passive Rechnungsabgrenzung	27
5	Anhang	28
5.1	Organe der Gemeinde Stegen zum 01.01.2019	28
5.2	Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte	29
5.3	Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW	30
5.4	Haushaltsübertragungen und Kreditemächtigungen	30
5.5	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	30
5.6	Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	31
5.7	Haftungsverhältnisse	31
6	Anlagen zum Anhang	32
6.1	Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	32
6.2	Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	33



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Immaterielle Vermögensgegenstände.....	11
Tabelle 2: Sachvermögen.....	12
Tabelle 3: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13
Tabelle 4: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
Tabelle 5: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte.....	15
Tabelle 6: Nutzungsdauern der einzelnen Straßenarten.....	16
Tabelle 7: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	16
Tabelle 8: Betriebs- und Geschäftsausstattung	17
Tabelle 9: Vorräte.....	17
Tabelle 10: Anlagen im Bau.....	18
Tabelle 11: Finanzvermögen	19
Tabelle 12: Beteiligungen	20
Tabelle 13: Sondervermögen	20
Tabelle 14: Ausleihungen	20
Tabelle 15: Wertpapiere und sonstige Einlagen.....	21
Tabelle 16: Öffentlich-rechtliche Forderungen	21
Tabelle 17: Privatrechtliche Forderungen	21
Tabelle 18: Liquide Mittel.....	22
Tabelle 19: Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	22
Tabelle 20: Eigenkapital	23
Tabelle 21: Sonderposten	24
Tabelle 22: Verbindlichkeiten.....	25
Tabelle 23: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	26
Tabelle 24: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26
Tabelle 25: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	26
Tabelle 26: Sonstige Verbindlichkeiten	27
Tabelle 27: Passive Rechnungsabgrenzung.....	27
Tabelle 28: Angewandte Bilanzierungswahlrechte.....	29
Tabelle 29: Übersicht der Beteiligungen	31
Tabelle 30: Anlagenübersicht	32
Tabelle 31: Schuldenübersicht	34



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung	7
Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens	12
Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens.....	19
Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten	24
Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten	25



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ähnl.	ähnlich
BauGB	Baugesetzbuch
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
eG	eingetragene Genossenschaft
EUR	Euro
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
L-Bank	Landeskreditbank Baden-Württemberg
Mio.	Millionen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
u. a.	unter anderem
z. B.	zum Beispiel



Vorwort

April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg hat sich in einem Umstellungsprozess auf aktuelle Aufgabenstellungen hin neu ausgerichtet: Outputorientierung, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz sind nur einige der Schlagworte, die die Verwaltung der Zukunft beschreiben. Kernstück dieses Reformprozesses ist die Überleitung des bisher kameraleen Rechnungswesens hin zur kommunalen Doppik, dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR).

Mit dem Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen soll erstmals die finanzielle Situation der Gemeinde vollständig dargestellt werden. Neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, wird erstmals auch der zahlungsunwirksame Ressourcenverbrauch, wie beispielsweise die laufende Abschreibung bei Sachvermögen, dargestellt.

Die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens der Gemeinde Stegen war ein wesentlicher Schritt hin zur Umsetzung des NKHR in Stegen. Die Festlegung der Teilhaushalte, die Verabschiedung des ersten doppischen Haushaltsplans 2019 und die Umstellung des Kassengeschäfts auf die kommunale Doppik folgten.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 findet die Umstellung auf das NKHR seinen Abschluss. Dieser Bericht erläutert die einzelnen Bilanzpositionen und ist Beschlussgrundlage.

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin



1 Grundlagen des NKHR

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens brachte grundlegende Veränderungen für die Kommunen in Baden-Württemberg mit sich. Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die Einführung der doppelten Buchführung nach § 77 Abs. 3 der GemO für Baden-Württemberg. Das Rechnungswesen gliedert sich dabei in eine Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), die in der Summe auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet werden.

Mit Beschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen die Verwaltung beauftragt, das NKHR zum 01.01.2019 einzuführen. Die im Rahmen dieses Berichts vorgestellte Eröffnungsbilanz stellt die sogenannte Vermögensrechnung als einen Teil der Drei-Komponenten-Rechnung dar. Sie dient als Grundlage für die Buchungen des ersten doppelten Jahres 2019 und ist der Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Jahresabschlüsse.

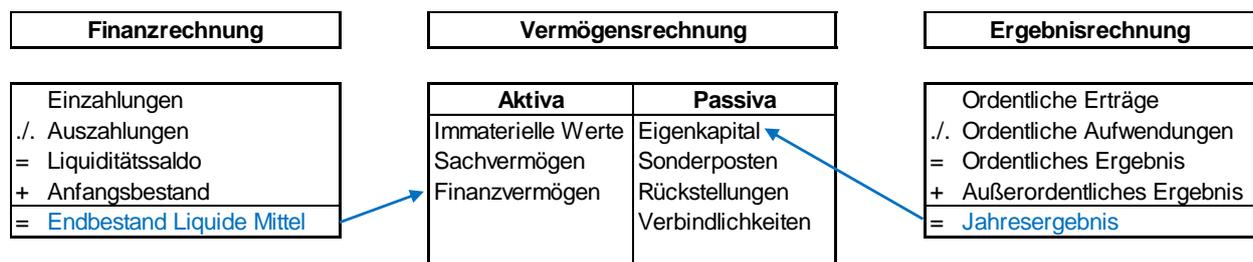


Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung

Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen zu Eigenkapital sowie Schulden im weiteren Sinne zum Stichtag 01.01.2019. Die Gliederung der Bilanz entspricht den gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO. Sie gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Stegen wieder. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO bewertet.



2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden im weiteren Sinne der Gemeinde Stegen erfolgte nach den Regelungen der GemO bzw. der aktuellen GemHVO des Landes Baden-Württemberg. Weiterhin wurden die Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“, 3. Auflage in der Fassung vom Juni 2017, berücksichtigt.

Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände im Rahmen der Erfassung und Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor.

Im Rahmen der Erstbewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanz nutzte die Gemeinde Stegen diverse Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte, geregelt in § 62 GemHVO.

Dies spiegelt sich wider in:

- Dem Verzicht auf die Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag gem. § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO,
- Den Ansätzen von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte und deren tatsächliche AHK nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten gem. § 62 Abs. 2-3 GemHVO.
- Dem Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO.
- Dem Ansatz von aktuellen Durchschnittswerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weitere untergeordnete Grundstücksarten nach § 62 Abs. 4 GemHVO. Basis hierfür waren die Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses basierend auf den Kaufpreissammlungen.



3 Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2019

Aktivseite	01.01.2019
	EUR
1. Vermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.590,32
1.2 Sachvermögen	20.276.162,20
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.967.209,49
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.986.179,13
1.2.3 Infrastrukturvermögen	6.283.065,64
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	580.146,37
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	173.540,02
1.2.8 Vorräte	16.931,92
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	269.089,63
1.3 Finanzvermögen	4.243.188,10
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	3.950,57
1.3.3 Sondervermögen	652.471,63
1.3.4 Ausleihungen	333.163,26
1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen	750.000,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	45.097,79
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	168.077,10
1.3.8 Liquide Mittel	2.290.427,75
2. Abgrenzungsposten	71.565,95
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21.565,95
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	50.000,00
Bilanzsumme Aktiva	24.595.506,57

Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.



Passivseite	01.01.2019
	EUR
1. Eigenkapital	18.161.031,21
1.1 Basiskapital	18.161.031,21
2. Sonderposten	5.714.999,98
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	4.196.292,29
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	1.352.705,73
2.3 Sonderposten für Sonstiges	166.001,96
4. Verbindlichkeiten	399.472,38
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	325.514,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.188,20
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	26.552,10
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	24.218,08
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	320.003,00
Bilanzsumme Passiva	24.595.506,57

Auf einen Ausweis von Bilanzpositionen mit Null-Salden wird verzichtet. Die amtliche Nummerierung der Bilanzpositionen wird beibehalten.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden weder Ermächtigungsüberträge gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6, 1. Halbsatz GemHVO gebildet, noch gem. § 53 Abs. 2 Nr. 6, 2. Halbsatz GemHVO Kreditermächtigungen in Anspruch genommen.

Vorbelastungen künftiger Haushalte nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag in Höhe von 840.000,00 EUR vor.

Zum 01.01.2019 besteht eine Ausfallhaftung gem. § 88 GemO gegenüber der L-Bank. Der Stand der Restschuld zum beträgt 1.170.633,66 EUR.



4 Erläuterungen zur Bilanz

4.1 Erläuterungen zur Aktivseite

4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	4.590,32 EUR
Lizenzen	2.259,90 EUR
Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	2.330,42 EUR

Tabelle 1: Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände umfassen sämtliche werthaltige, abgrenzbare und nicht körperliche Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können.

Innerhalb der Bilanzposition Immaterielle Vermögensgegenstände dürfen gem. § 40 Abs. 3 GemHVO ausschließlich entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen werden.

Diese Bilanzposition beinhaltet die Lizenz Dokumea, die Software im Bereich der Feuerwehr sowie die Homepage für das Intranet.



4.1.2 Sachvermögen

Sachvermögen	20.276.162,20 EUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.967.209,49 EUR
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.986.179,13 EUR
Infrastrukturvermögen	6.283.065,64 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	580.146,37 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	173.540,02 EUR
Vorräte	16.931,92 EUR
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	269.089,63 EUR

Tabelle 2: Sachvermögen

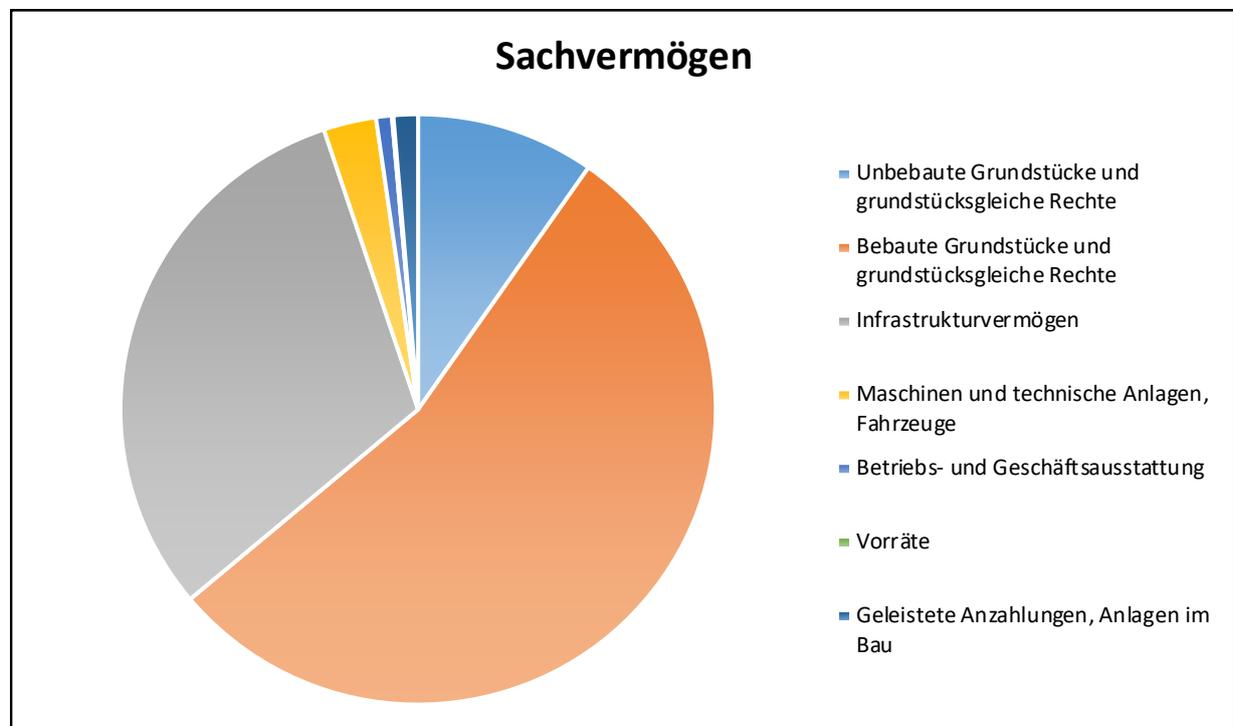


Abbildung 2: Grafische Darstellung des Sachvermögens

Im Wesentlichen handelt es sich beim Sachvermögen, wie bei Kommunen üblich, um bebau- te und unbebaute Grundstücke und das Infrastrukturvermögen.

Nachfolgend werden die einzelnen Bilanzpositionen des Sachvermögens aufgegliedert.



Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.967.209,49 EUR
Grünflächen	10.955,12 EUR
Ackerland	595.743,63 EUR
Wald, Forsten	973.014,43 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	387.496,31 EUR

Tabelle 3: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Als unbebaute Grundstücke werden grundsätzlich die Grundstücke gezählt, auf denen sich kein benutzbares Gebäude befindet. Grundlage für die Grundstücksbewertung war ein Auszug aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB), der alle im gemeindlichen Eigentum befindlichen Flurstücke, getrennt nach Nutzungsart, enthielt. Die unbebauten Grundstücke teilen sich in oben genannten Nutzungsarten mit den entsprechenden Werten auf. Beim Wert für Wald und Forst sind neben den eigentlichen Werten für Grund und Boden auch die Kosten für Aufwuchs des Waldes enthalten. Als Ackerland werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Äcker und Landwirtschaftsflächen bezeichnet. Unter den Grünflächen sind entsprechende Grundstücke mit Grünland ausgewiesen.

Die Bewertung des Grundvermögens erfolgte im 6-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach Anschaffungskosten. Außerhalb dieses Zeitraumes wurden Erfahrungswerte, basierend auf den Bodenrichtwerten des Gutachterausschuss, angesetzt.

Im Wesentlichen handelt es sich bei den unbebauten Grundstücken um Ackerland sowie Grundstücke des Waldes. Zum Ackerland zählen 35 Flurstücke. Zum Wald/Forst zählen rund 20 Wald-Grundstücke sowie deren jeweiliger Aufwuchsanteil.



Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.986.179,13 EUR
Grundstücke mit Wohnbauten	896.921,29 EUR
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	258.481,80 EUR
Grundstücke mit Schulen	1.868.681,76 EUR
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	6.235.824,45 EUR
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	1.726.269,83 EUR

Tabelle 4: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wohnbauten sind Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnbauten aufzufinden sind. Unter dieser Position sind die Flüchtlingsunterkünfte im Gewerbepark. Unter der Position Grundstücke mit sozialen Einrichtungen ist das Gebäude des Kindergartens Eschbach ausgewiesen. Unter den bebauten Grundstücken der Schulen findet sich die Grundschule in Stegen und Eschbach. In den Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen finden sich insbesondere die Mehrzweckhalle, die Spielplätze, das Vereinshaus und das Sportgelände. Die sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäude beinhalten alle Gebäude, die keiner der anderen Nutzungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen alle Verwaltungs- und Betriebsgebäude, wie beispielsweise das Rathaus, das Feuerwehrhaus, der Bauhof sowie die Ortsverwaltung Eschbach.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraumes vor dem Eröffnungsbilanzstichtag grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hierbei sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen anzusetzen. Soweit die Herstellung bzw. der Erwerb eines Gebäudes außerhalb des 6-Jahreszeitraumes lag, wurden Erfahrungswerte angesetzt.

Die Ermittlung der Erfahrungswerte erfolgte über die Rückindizierung der Gebäudeversicherungswerte. Die Gebäudeversicherungswerte wurden mit Hilfe eines Baukostenindex auf das Herstellungs- bzw. Erwerbsjahr umgerechnet. Anschließend wurden die Abschreibung und der aktuelle Restbuchwert des Gebäudes ermittelt.



Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Infrastrukturvermögen	6.283.065,64 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.182.104,17 EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	268.455,41 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	3.955.744,44 EUR
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	204.656,94 EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	562.045,97 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	110.058,71 EUR

Tabelle 5: Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Zum Infrastrukturvermögen zählen insbesondere die Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Anlagen der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung, Brücken, wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Da das Infrastrukturvermögen bisher nur in den kostenrechnenden Einrichtungen, wie bspw. Friedhof, in der Anlagenbuchhaltung geführt wurde, musste der Großteil im Rahmen der Eröffnungsbilanz erstmalig bewertet werden.

Die im Zeitraum der letzten 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz hergestellten Straßen wurden grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten erfasst und bewertet. Die außerhalb dieses Zeitraumes erstellten Straßen wurden mit Erfahrungswerten bewertet.

Hierzu wurden zur Ermittlung der Werte für Straßen, Wege und Plätze die gegebenen Pauschalwerte aus dem Leitfaden zur Bilanzierung für die einzelnen Straßenarten je Quadratmeter herangezogen. In diesem Durchschnittswert sind die Kosten für Straßenbegleitgrün, Feinbelag, Leitpfosten, Beschilderung, Gehwege, Radwege und Verkehrsinseln enthalten. Anhand des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes wurde dieser Wert dann auf das Baujahr der konkreten Straße rückindiziert und mit der Anzahl der Quadratmeter der zu bewertenden Straße multipliziert. Die so ermittelten fiktiven Herstellungskosten je Straße wurden dann um die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen vermindert. Als Ergebnis flossen die dann so errechneten Restbuchwerte in die Eröffnungsbilanz ein.



In Stegen werden folgende Straßenarten mit den entsprechenden Nutzungsdauern bzw. Abschreibungsdauern unterschieden:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	30 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	40 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau	15 Jahre

Tabelle 6: Nutzungsdauern der einzelnen Straßenarten

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	580.146,37 EUR
Fahrzeuge	580.146,37 EUR

Tabelle 7: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bei den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen wurden vor allem der Bestand der Feuerwehr, der Grundschule und des Bauhofes bewertet. Hierbei wurde die Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO herangezogen, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Maschinen und Fahrzeuge mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Bei der Bilanzposition handelt es sich um die Fahrzeuge, welche sich bei der Feuerwehr und beim Bauhof befinden.



Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	173.540,02 EUR
Betriebsvorrichtungen	18.790,76 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	154.749,26 EUR

Tabelle 8: Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde von der Vereinfachungsregelung des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden kann. Ansonsten wurden die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Position um das Rollregal Archiv, die Skateranlage, der Unkrautvernichter, der Schneepflug sowie unterschiedliche Spielgeräte.

Vorräte

Vorräte	16.931,92 EUR
Betriebsstoffe	16.931,92 EUR

Tabelle 9: Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe. Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es gelten die allgemeinen Vereinfachungsmöglichkeiten.

Relevante Vorräte der Gemeinde Stegen belaufen sich zum Eröffnungsbilanzstichtag auf den Heizölbestand der Gemeinde.



Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	269.089,63 EUR
Anlagen im Bau	269.089,63 EUR

Tabelle 10: Anlagen im Bau

Hier werden diejenigen (Bau-)Maßnahmen abgebildet, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben oder kalkulatorisch verzinst. Mit Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den konkreten Bilanzpositionen zugeordnet.

Hierbei handelt es sich insbesondere um geleistete Anzahlungen im Zusammenhang mit der Ortskernsanierung (3. Bauabschnitt), der Brückensanierung Domilishof und der Radwegverbindung Eschbach.



4.1.3 Finanzvermögen

Finanzvermögen	4.243.188,10 EUR
Beteiligungen	3.950,57 EUR
Sondervermögen	652.471,63 EUR
Ausleihungen	333.163,26 EUR
Wertpapiere und sonstige Einlagen	750.000,00 EUR
Öffentlich-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	45.097,79 EUR
Privatrechtliche Forderungen	168.077,10 EUR
Liquide Mittel	2.290.427,75 EUR

Tabelle 11: Finanzvermögen

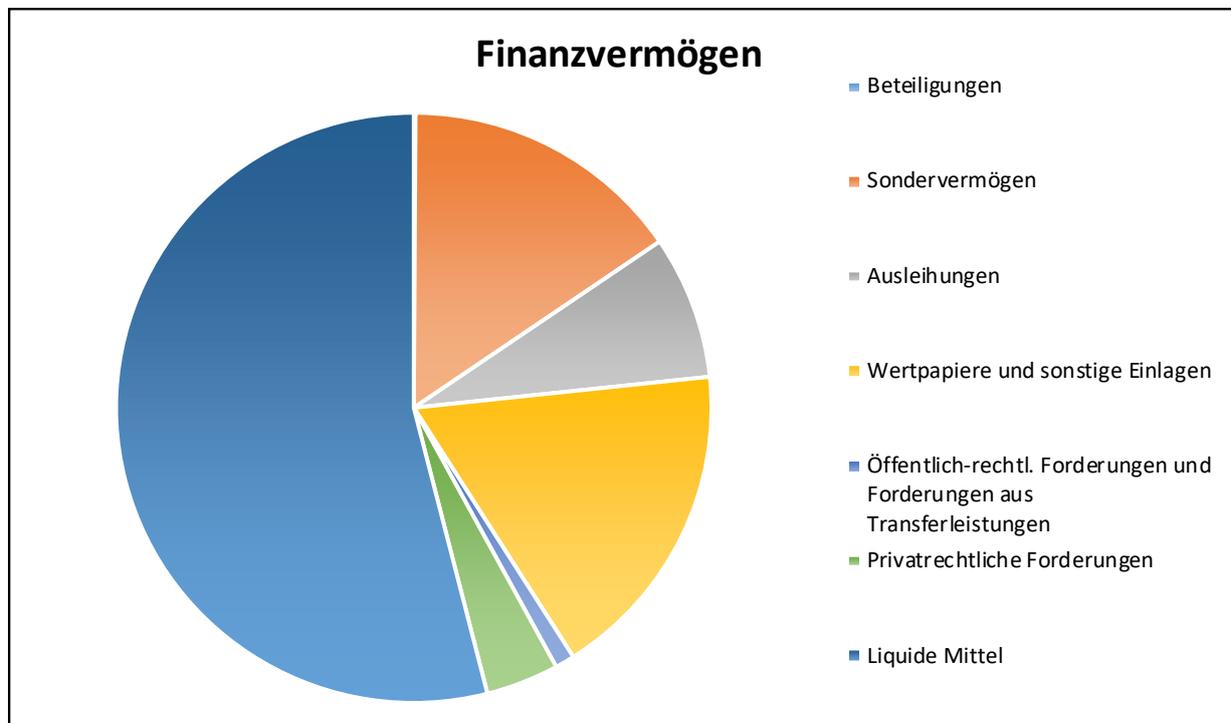


Abbildung 3: Grafische Darstellung des Finanzvermögens



Beteiligungen

Beteiligungen	3.950,57 EUR
Beteiligungen	3.950,57 EUR

Tabelle 12: Beteiligungen

Hier werden die Beteiligungen ausgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine längerfristige Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, ohne einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Beteiligung am BGV sowie am Kommunalen Rechenzentrum Komm.ONE.

Sondervermögen

Sondervermögen	652.471,63 EUR
Sondervermögen	652.471,63 EUR

Tabelle 13: Sondervermögen

Unter diese Position fällt das Vermögen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung sowie des Eigenbetriebes Wasserversorgung.

Ausleihungen

Ausleihungen	333.163,26 EUR
Ausleihungen	333.163,26 EUR

Tabelle 14: Ausleihungen

Unter dieser Bilanzposition wird der sowohl der Geschäftsanteil an der Bauverein Breisgau eG als auch das an diesen Bauverein überlassene Darlehen ausgewiesen.



Wertpapiere und sonstige Einlagen

Wertpapiere und sonstige Einlagen	750.000,00 EUR
Sonstige Wertpapiere und sonstige Einlagen	750.000,00 EUR

Tabelle 15: Wertpapiere und sonstige Einlagen

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist.

Mit Hinblick auf die Bedeutung dieser Bilanzposition auf die Gemeinde Stegen konnte hier das Festgeldkonto bei der Volksbank Freiburg ausgewiesen werden.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	45.097,79 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	16.816,40 EUR
Steuerforderungen	4.319,42 EUR
Forderungen aus sonstigen Transferleistungen	23.961,97 EUR

Tabelle 16: Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Gebühren und Beiträgen sowie aus Steuerforderungen und Transferleistungen zusammen.

Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen	168.077,10 EUR
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	123.136,26 EUR
Übrige privatrechtliche Forderungen	44.940,84 EUR

Tabelle 17: Privatrechtliche Forderungen

Die privatrechtlichen Forderungen stellen das Recht dar, aufgrund eines Schuldverhältnisses gegenüber eines Dritten, eine Zahlung verlangen zu können. Dieses Schuldverhältnis ergibt sich hierbei meistens aus einem privatrechtlichen Vertrag.



Liquide Mittel

Liquide Mittel	2.290.427,75 EUR
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	2.376.271,52 EUR
Kassenbestand	314,13 EUR
Handvorschüsse	50,00 EUR
BUKRS Verrechnungskonto für Bukr 3000	-86.207,90 EUR

Tabelle 18: Liquide Mittel

Unter diese Bilanzposition fallen alle frei verfügbaren Mittel, also alle gemeindlichen Girokontenbestände sowie der gemeindliche Kassenbestand. Im Wesentlichen sind hierbei die Bestände bei der Sparkasse sowie bei der Volksbank ausgewiesen.

4.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP) und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	71.565,95 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)	21.565,95 EUR
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	50.000,00 EUR

Tabelle 19: Aktive Rechnungsabgrenzung und Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2019 geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, soweit diese Aufwand für die Zeit danach darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Im Rahmen der Eröffnungsbilanz handelt es sich bei diesem Posten um die Beamtengehälter für Januar 2019, die bereits Ende Dezember 2018 ausbezahlt wurden sowie die von der Gemeinde Stegen geleistete Investitionsumlage an die katholische Kirchengemeinde für die Erweiterung des Kindergartens.



4.2 Erläuterungen zur Passivseite

4.2.1 Eigenkapital

Eigenkapital (Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses)	18.161.031,21 EUR
Basiskapital	18.161.031,21 EUR

Tabelle 20: Eigenkapital

Das Basiskapital, das auch als Reinvermögen bezeichnet wird, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die Bilanzsumme, beträgt 73,84 Prozent.



4.2.2 Sonderposten

Sonderposten	5.714.999,98 EUR
Sonderposten für Investitionszuwendungen	4.196.292,29 EUR
Sonderposten für Investitionsbeiträgen	1.352.705,73 EUR
Sonderposten für Sonstiges	166.001,96 EUR

Tabelle 21: Sonderposten

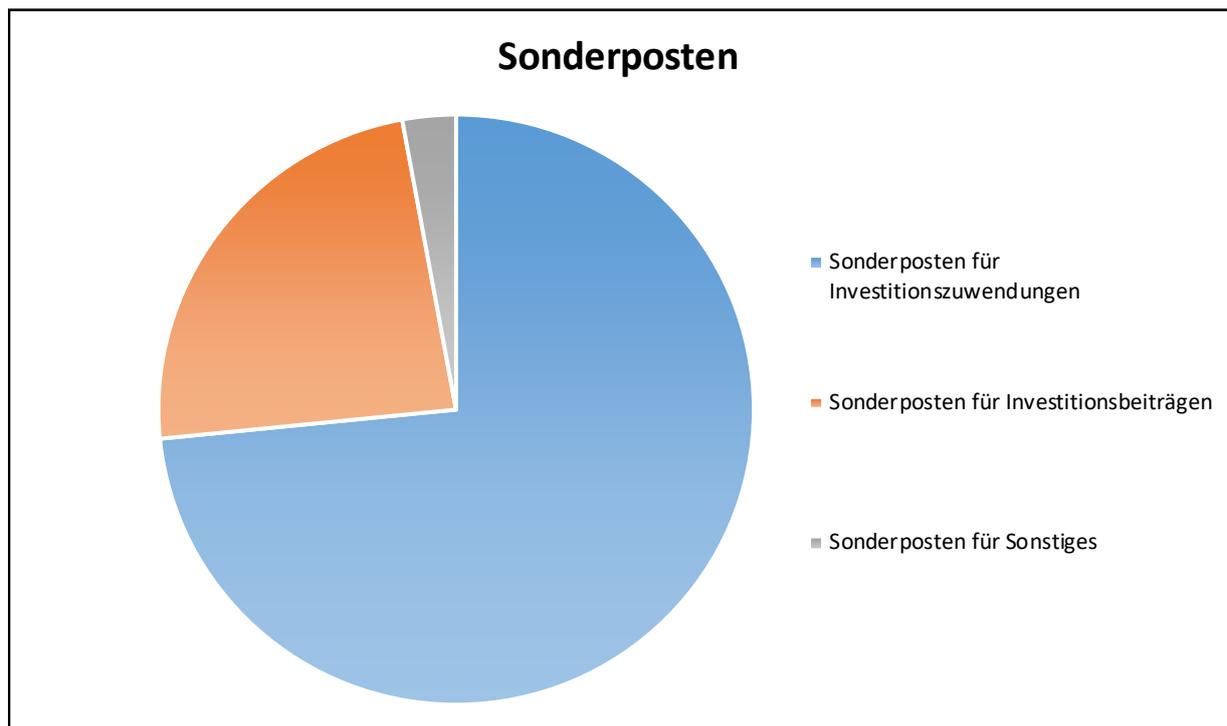


Abbildung 4: Grafische Darstellung der Sonderposten

Unter den Investitionszuweisungen finden sich die Sonderposten, die die Gemeinde für Investitionsvorhaben (Hoch- und Tiefbau) oder Beschaffungen von Seiten des Bundes und Landes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Gemäß dem Brutto-Prinzip nach § 40 Abs. 4 GemHVO (getrennter Ausweis von Anschaffungskosten und hierfür erhaltenen Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts korrespondierend ertragswirksam aufgelöst.



Unter den Begriff der Investitionsbeiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach BauGB und KAG einschließlich der Sonderfälle der Erschließungsfinanzierung, wie z.B. Erschließungsverträge, Ablösungen und fremde Erschließungsträger.

Wie die Investitionszuweisungen werden auch die Investitionsbeiträge nach dem Brutto-Prinzip passiviert und entsprechend in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt.

4.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	399.472,38 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	325.514,00 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.188,20 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	26.552,10 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	24.218,08 EUR

Tabelle 22: Verbindlichkeiten

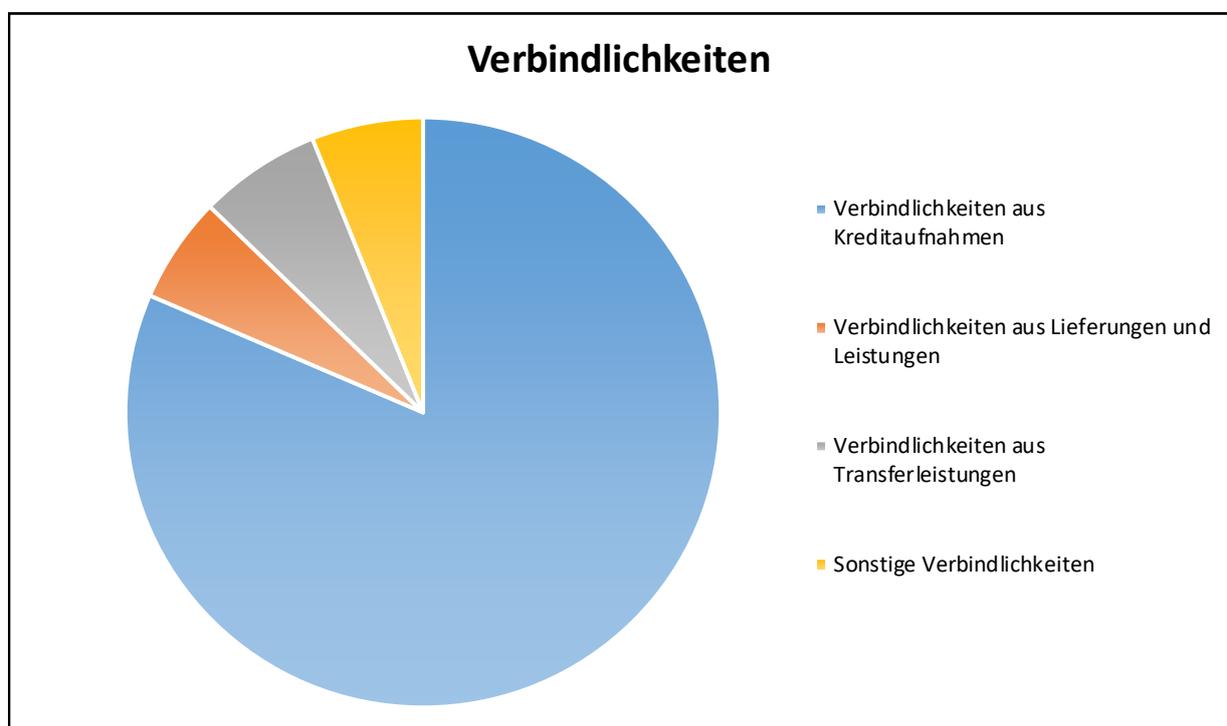


Abbildung 5: Grafische Darstellung der Verbindlichkeiten



Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	325.514,00 EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	325.514,00 EUR

Tabelle 23: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Der Eröffnungsbilanzwert zum 01.01.2019 entspricht dem Endwert aus der letzten kameraleen Jahresrechnung 2019. Hier handelt es sich um die Kredite bei der Landesbank Baden-Württemberg sowie der KfW Bankengruppe.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.188,20 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.188,20 EUR

Tabelle 24: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen die Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass vertragliche Pflichten noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	26.552,10 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	26.552,10 EUR

Tabelle 25: Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO).



Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	24.218,08 EUR
Sonstige Wertpapiersschulden	18.340,17 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	5.877,91 EUR

Tabelle 26: Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, welche nicht unter die vorher genannten Positionen fallen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen ungeklärte Zahlungseingänge sowie um das Abstimmkonto.

4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	320.003,00 EUR
Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	320.003,00 EUR

Tabelle 27: Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2019 bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Davon betroffen sind hierbei die im Friedhofsbereich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren, die in vollem Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die passive Rechnungsabgrenzung und deren periodengerechte Auflösung wird der Ertrag den betreffenden Folgejahren zugerechnet.



5 Anhang

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtangaben zum Anhang dargestellt.

5.1 Organe der Gemeinde Stegen zum 01.01.2019

Bürgermeisterin:

Kleeb, Fränzi

Mitglieder des Gemeinderats:

Andris, Thomas

Glißmann, Claudia

Gutzweiler, Stephan

Kiesel, Klaus

Krogmann, Elisabeth

Läufer, Martin

Möltgen, Wolf Dieter

Müller, Pit

Rombach, Martin

Rombach, Peter

Stumpf, Dr. Michael

Thiel, Siegfried

Willmann, Stefan

Zipfel, Tanja



5.2 Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Vermögensrechnung
Umfang der Herstellungskosten	§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO	Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Verwaltungs-, Material- und Fertigungsgemeinkosten verzichtet.
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen nach der Brutto- oder der Nettomethode	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst. (Bruttomethode)
Wahlrechte beim Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	§ 48 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 GemHVO	Beamtenbezüge
Befreiung von der Inventarisierung und der Bilanzierung bei geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000 EUR ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden als ordentlicher Aufwand behandelt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Es liegen keine zu bildenden Pflichtrückstellungen vor. Darüber hinaus wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine weiteren Rückstellungen (Wahrückstellungen) zu bilden.

Tabelle 28: Angewandte Bilanzierungswahlrechte



5.3 Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW

Zum Stichtag 31.12.2019 beträgt der Anteil an der Pensionsrückstellung beim KVBW gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO 3.035.083,00 EUR.

5.4 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden weder Ermächtigungsüberträge gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz GemHVO gebildet noch gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz GemHVO Kreditermächtigungen in Anspruch genommen.

5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 01.01.2019 in Höhe von 840.000,00 EUR vor.



5.6 Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen

Übersicht Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	685.466,52 EUR
ZV Komm.One	3.400,57 EUR
BGV	550,00 EUR
Bauverein Breisgau eG	260,00 EUR
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	28.784,32 EUR
Eigenbetrieb Wasserversorgung	652.471,63 EUR

Tabelle 29: Übersicht der Beteiligungen

5.7 Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2019 besteht eine Ausfallhaftung nach § 88 GemO gegenüber der L-Bank Baden-Württemberg. Der Stand der Restschuld zum Eröffnungsbilanzstichtag beträgt insgesamt 1.170.633,66 EUR.



6 Anlagen zum Anhang

6.1 Anlagenübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Anlagenübersicht zum 01.01.2019	Restbuchwert EUR
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.590,32
1.2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	20.259.230,28
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.967.209,49
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.986.179,13
1.2.3 Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	6.283.065,64
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	580.146,37
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	173.540,02
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	269.089,63
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	1.739.585,46
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	3.950,57
1.3.3 Sondervermögen	652.471,63
1.3.4 Ausleihungen	333.163,26
1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen	750.000,00
Summe Anlagevermögen	21.998.815,74

Tabelle 30: Anlagenübersicht



6.2 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres ¹⁾	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾
1	2	4	5	6
1.1 Anleihen	0,00			
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	325.514,00	27.032,00	108.128,00	190.354,00
1.2.1 <i>Bund</i>	0,00			
1.2.2 <i>Land</i>	0,00			
1.2.3 <i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>	0,00			
1.2.4 <i>Zweckverbände und dergleichen</i>	0,00			
1.2.5 <i>Kreditinstitute</i>	325.514,00	27.032,00	108.128,00	190.354,00
1.2.6 <i>sonstige Bereiche ⁶⁾</i>	0,00			
1.3 Kassenkredite	0,00			
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00			
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	325.514,00	27.032,00	108.128,00	190.354,00

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) ⁷⁾

2.1 <i>Anleihen</i>	0,00			
2.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	3.136.609,30	0,00	0,00	3.136.609,30
2.3 <i>Kassenkredite</i>	0,00			
2.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>	0,00			
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	3.136.609,30	0,00	0,00	3.136.609,30


Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) 8)}

3.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.462.123,30	27.032,00	108.128,00	3.326.963,30
3.3	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4		3.462.123,30	27.032,00	108.128,00	3.326.963,30
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung					
3.	Konsolidierte Gesamtschulden	3.462.123,30	27.032,00	108.128,00	3.326.963,30

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Tilgungsraten im 1. Folgejahr

³⁾ Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

⁴⁾ Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

⁵⁾ Spalte 3 minus Spalte 2

⁶⁾ Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.

⁷⁾ Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

⁸⁾ Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabschluss aufstellen. Anmerkung: Die Übersicht kann durch Einbezug weiterer Verbindlichkeiten ausgebaut werden.

Tabelle 31: Schuldenübersicht



Herausgeberin:

Gemeinde Stegen

Gemeindeverwaltung Stegen

Dorfplatz 1

79252 Stegen

Tel.: 07661 / 3969 - 0

Fax.: 07661 / 3969 - 69

Email: gemeinde@stegen.de